

Bundesgesetzblatt¹⁴⁴¹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1999

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 99	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	1442
	FNA: 2170-1 GESTA: G014	
22. 6. 99	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)	1444
	FNA: neu: 9022-10-2; 9022-9-1	
23. 6. 99	Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	1448
	FNA: 7831-10	
23. 6. 99	Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungs-pflicht	1460
	FNA: 2121-51-7	
24. 6. 99	Zweite Schiffssicherheitsanpassungsverordnung	1462
	FNA: 9512-19, 9512-19-1	
25. 6. 99	Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen	1466
	FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	
22. 6. 99	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes	1491
	FNA: 611-5	
24. 6. 99	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes	1491
	FNA: 53-4	

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1492
--	------

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 25. Juni 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen und werden im bisherigen Satz 2 die Zahl „1997“ durch die Zahl „1999“ und die Zahl „1998“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
4. In § 72 Abs. 5 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
5. In § 88 Abs. 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
6. In § 93d Abs. 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
7. In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird“ eingefügt.

8. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a

Experimentierklausel

Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe soll die Pauschalierung weiterer Leistungen nach diesem Gesetz im Rahmen der Sätze 2 bis 6 erprobt werden. Zu diesem Zweck können die Landesregierungen die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, in Modellvorhaben solche Leistungen der Sozialhilfe pauschaliert zu erbringen, für die Beträge nicht schon durch dieses Gesetz festgesetzt oder auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen sind. Die Pauschalbeträge sind für einen bestimmten Bedarf festzusetzen und müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, daß sie eine bundesweite Bewertung zulassen; hierzu haben die Träger der Sozialhilfe, die jeweils zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Modellvorhaben enden einschließlich ihrer Auswertung spätestens am 31. Dezember 2004. Das Nähere über Dauer und Ausgestaltung der Modellvorhaben, über die Bemessung der Pauschalbeträge für Einzelne oder für Haushalte im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2, über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Hilferechtigten und über die Auswertung der Modellvorhaben sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 festzulegen; die Rechtsverordnung kann auch für die jeweiligen Teilnehmer der Modellvorhaben die Vermögensgrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung um bis zu 80 vom Hundert erhöhen.“

9. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 101a tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen nach dem Gesetz
über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
(EMVKostV)**

Vom 22. Juni 1999

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erhebt für die in § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erhebung von Gebühren gilt das anliegende Gebührenverzeichnis. Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb

keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruch Gebühr.

§ 3

**Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 914) außer Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1999

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller**

Anlage
(zu § 1 Satz 2)**Gebührenverzeichnis**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	2	3
Gebühren für Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EMVG		
101	Prüfung eines Gerätes	270
102	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
103	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
Meßtechnische Überprüfung an einem Gerät		
104	Haushaltskleingeräte und Elektrowerkzeuge ohne Elektronik	570
105	Haushaltskleingeräte und Elektrowerkzeuge mit Elektronik	1 360
106	Haushaltsgroßgeräte ohne Elektronik	980
107	Haushaltsgroßgeräte mit Elektronik	2 250
108	Informationstechnische Einrichtungen (ITE)	2 490
109	Industrielle, wissenschaftliche u. medizinische Geräte	2 150
110	Telekommunikationseinrichtungen (TKE)	2 940
111	Beleuchtungseinrichtungen	540
112	Funkgeräte/Funkeinrichtungen	2 040
113	Aktive Geräte für Kabelverteilssysteme TN/TV	1 360
114	Geräte der Unterhaltungselektronik	2 680
115	sonstige Geräte	Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand unter 104 bis 114 bestimmt, der der in Frage stehenden Amtshandlung am ehesten entspricht
Meßtechnische Überprüfung von einer Geräteserie		
116	Haushaltskleingeräte und Elektrowerkzeuge ohne Elektronik	1 425
117	Haushaltskleingeräte und Elektrowerkzeuge mit Elektronik	3 400
118	Haushaltsgroßgeräte ohne Elektronik	2 450
119	Haushaltsgroßgeräte mit Elektronik	5 625
120	Informationstechnische Einrichtungen (ITE)	6 225
121	Industrielle, wissenschaftliche u. medizinische Geräte	5 375
122	Telekommunikationseinrichtungen (TKE)	7 350
123	Beleuchtungseinrichtungen	1 350
124	Funkgeräte/Funkeinrichtungen	5 100
125	Aktive Geräte für Kabelverteilssysteme TN/TV	3 400
126	Geräte der Unterhaltungselektronik	6 700
127	sonstige Geräte	Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand unter 116 bis 126 bestimmt, der der in Frage stehenden Amtshandlung am ehesten entspricht

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	2	3

Gebühren für besondere Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EMVG

201	Ermittlungen und Messungen am Betriebsort eines Gerätes oder einer Anlage	von 800 bis 5 000
202	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
203	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
204	Meßtechnische Überprüfung von Einzelgeräten im Prüflabor	Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand unter 104 bis 114 bestimmt, der der in Frage stehenden Amtshandlung am ehesten entspricht

Gebühren der Regulierungsbehörde für Beleihung und Amtshandlungen der benannten Stelle sowie für die Anerkennung von zuständigen Stellen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EMVG

Allgemeine Gebühren für Beleihung und Anerkennung		
301	Beratungsleistungen außerhalb eines Antragsverfahrens	Gebühr nach dem personellen Zeitaufwand (bis zu 200 DM je angefangene Stunde)
302	Antragsablehnung	Die Höhe der Gebühr bemäßt sich nach § 15 des VwKostG
303	Zurücknahme eines Antrags nach Beginn, jedoch vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung	Die Höhe der Gebühr bemäßt sich nach § 15 des VwKostG
304	Widerruf oder Rücknahme	Die Höhe der Gebühr bemäßt sich nach § 15 des VwKostG

Gebühren für Beleihung

305	Verwaltungsmäßige Durchführung der Überprüfung im Rahmen der Beleihung, einschließlich Ausstellung einer Urkunde	21 000*)
306	Ausfertigung einer Urkunde (auch in einer Fremdsprache), i.V. mit Gebührennummern 307, 308, 309	250 bis 2 500
307	Verwaltungsmäßige Prüfung bei Änderung im Rahmen der Beleihung	1 800 bis 21 000
308	Verwaltungsmäßige Prüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BAnerkV	7 000
309	Verwaltungsmäßige Prüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BAnerkV, sofern die Prüfung durch den Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist oder ein Verstoß gegen § 3 BAnerkV festgestellt wird	1 800 bis 21 000
310	Aufwendung für Auditierung von Begutachtern, einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung	1 620 bis 20 250
311	Koordinierungsaufwand für den Einsatz von Begutachtern	180 bis 2 250

*) Der Aufwand für die verwaltungsmäßige Prüfung einer benannten Stelle beträgt 21 000 DM. Wenn gleichzeitig mit der Prüfung der benannten Stelle nach EMVG auch eine benannte Stelle nach einer anderen Rechtsvorschrift überprüft wird und nicht schon nach dieser anderen Rechtsvorschrift eine Reduzierung der Überprüfungskosten vorgesehen ist, können die Kosten für die verwaltungsmäßige Prüfung bis auf 50 vom Hundert der sonst üblichen Kosten reduziert werden, wenn der verringerte Aufwand für die Überprüfung dies rechtfertigt.

Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand (Zeitraum über 6 Monate), der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die Regulierungsbehörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 305 erheben.

Anmerkung:

Die Erstattung von entstandenen Reisekosten für Personal und Beförderungskosten für Meßgeräte sowie von sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter erfolgt gemäß § 10 des VwKostG.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	2	3

Gebühren für Anerkennung

312	Verwaltungsmäßige Durchführung der Überprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, einschl. Ausstellung einer Urkunde	10 200 bis 31 000*)
313	Ausstellung einer Urkunde (auch in einer Fremdsprache), i.V. mit Gebührennummern 314, 315, 316	250 bis 2 500
314	Verwaltungsmäßige Prüfung bei Änderung im Rahmen der Anerkennung	1 800 bis 31 000
315	Verwaltungsmäßige Prüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BAnerkV	3 567 bis 11 667
316	Verwaltungsmäßige Prüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BAnerkV, sofern die Prüfung durch den Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist oder ein Verstoß gegen § 9 BAnerkV festgestellt wird	1 800 bis 31 000
317	Aufwendung für Auditierung von Begutachtern, einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung	1 620 bis 48 600
318	Koordinierungsaufwand für den Einsatz von Begutachtern	180 bis 5 400
	*) Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand (Zeitraum über 6 Monate), der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die Regulierungsbehörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 312 erheben.	
	Anmerkung: Die Erstattung von entstandenen Reisekosten für Personal und Beförderungskosten für Meßgeräte sowie von sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter erfolgt gemäß § 10 des VwKostG.	

Gebühren für Amtshandlungen der benannten Stelle gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EMVG**Allgemeine Gebühren für Amtshandlungen der benannten Stelle**

401	Beratungsleistungen außerhalb eines Antragsverfahrens	Gebühr nach dem personellen Zeitaufwand (bis zu 200 DM je angefangene Stunde)
402	Ablehnung eines Antrags auf Bewertung eines Prüfberichtes über eine Funksendeanlage und Überprüfung der EMV-Konformität sowie Ausstellen einer EG-Baumusterbescheinigung	Die Höhe der Gebühr bemäßt sich nach § 15 des VwKostG
403	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht	bis zu 100 % der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung
404	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 10 % des streitigen Betrages
405	Zurückziehen eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung	bis zu 75 % der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung
	Anmerkung: Die Erstattung von entstandenen Reisekosten für Personal und Beförderungskosten für Meßgeräte sowie von sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter erfolgt gemäß § 10 des VwKostG.	

Gebühren für Amtshandlungen der benannten Stelle

406	Ausstellen einer EG-Baumusterbescheinigung	250
407	Änderung einer EG-Baumusterbescheinigung	200
408	Ausstellung eines Doppels einer EG-Baumusterbescheinigung	150
409	Bewerten eines Prüfberichtes über eine Funksendeanlage und Überprüfung der EMV-Konformität	500 bis 8 000
410	Rücknahme einer EG-Baumusterbescheinigung	Die Höhe der Gebühr bemäßt sich nach § 15 des VwKostG
	Anmerkung: Die Gebühren gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EMVG verstehen sich ohne die ggf. fällige gesetzliche Umsatzsteuer (USt.).	

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung^{*)}**

Vom 23. Juni 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 868), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die den § 23 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 23 Sonderbestimmungen für den Handel mit bestimmten EWR-Staaten
§ 23a Sonderbestimmungen für die Einfuhr von in Drittländern zurückgewiesenen Sendungen“.

- b) Die den § 29 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung“.

- c) Die den § 34 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„§ 34 Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, eingeführte Bruteier sowie daraus geschlüpftes Geflügel“.

- d) Nach der den § 36 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 36a Verbringen eingeführter Waren in Lager in Freizonen, Freilager und Zollager“.

- e) Nach der den § 39 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 39a Anwendung von Gemeinschaftsrecht“.

- f) Nach der den § 41 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 42 Übergangsvorschriften“.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung vielseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1),
2. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9),
3. Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung vielseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 198 S. 22),
4. Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung vielseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 358 S. 107).

- g) Die den § 43 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„§ 43 Wirksamwerden von Bekanntmachungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Rinder:

als Haustiere gehaltene Tiere der Gattung Rinder (*Bos*) sowie der Arten Amerikanischer Bison (*Bison bison*) und Wasserbüffel (*Bubalus bubalis*)“.

- b) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Schlachttiere:

Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung in einem Schlachthaus oder für eine Sammelstelle, die sie nur zur Schlachtung verlassen dürfen, bestimmt sind;“.

- c) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. Sammelstelle:

Betriebe, in denen Klaudentiere oder Einhufer aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel zusammengeführt werden;“.

- d) Nummer 28 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen aus einem einzigen Blatt oder aus einem mehrseitigen, untrennbar zusammengefügten Dokument bestehen.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 15 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „registriert“ werden die Worte „oder zugelassen“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Bezug zu der die Sendung begleitenden Bescheinigung.“

- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Buch und die Bescheinigungen sind für eine Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt im Falle

1. des Buches mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist,
2. der Bescheinigung mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Tiere oder Waren empfangen worden sind.

Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. § 24 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.“

6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Hausrindern, Samen von Hausschweinen“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Märkten oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einen zugelassenen Markt oder“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Rinder und Schweine dürfen abweichend von Satz 1 auch aufgetrieben werden, wenn der für den Herkunftsbetrieb zuständige beamtete Tierarzt die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 für den Herkunftsbetrieb erforderlichen Angaben

1. in einer Bescheinigung bescheinigt hat, die die Tiere begleitet, oder
2. der Sammelstelle auf eine andere geeignete Art schriftlich übermittelt hat.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rinder und Schweine aus anderen Mitgliedstaaten dürfen über eine inländische Sammelstelle nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie neben der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 von der Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaates im Original oder in beglaubigter Kopie begleitet sind.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 1. auf eine von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Sammelstelle oder“.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Besitzer hat die Tiere nach Satz 1 Nr. 1 spätestens drei Werktagen nach ihrer Ankunft in der Sammelstelle von der Sammelstelle in ein Schlachthaus nach Satz 1 Nr. 2 zu verbringen und sie dort zu schlachten oder schlachten zu lassen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „fünf Tage“ durch die Worte „72 Stunden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 7 Spalte 1“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Spalte 2“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 2“ und die Angabe „Spalte 3“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 3“ ersetzt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

(3) Die in Anlage 7 Teil 2 Spalte 1 genannten Betriebe dürfen am innergemeinschaftlichen Verbringen nur teilnehmen oder beim innergemeinschaftlichen Verbringen nur genutzt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

(4) Ein Betrieb nach Absatz 3 darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 eingehalten werden.“

11. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 2,
2. Betrieben nach § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a,
3. Lager- und Sortierbetrieben sowie Lagerbetrieben nach § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36,
4. Betrieben nach § 15 Abs. 2 und 4 und
5. Lagern nach § 36a Abs. 3

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gilt die zugelassenen Schlachthäuser, Lager und Betriebe, mit Ausnahme der zugelassenen Händler und Händlerställe, unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

12. In § 17 wird das Wort „Märkten“ durch das Wort „Lager“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „hat und die“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „hat und“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „hat, und“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „diese Entscheidung“ gestrichen.

15. § 23 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

Sonderbestimmungen für den Handel mit bestimmten EWR-Staaten

(1) Abweichend von den §§ 22, 24 bis 28 und 30 bis 36 gelten für die Einfuhr von Tieren und Waren aus Norwegen die §§ 6, 8 bis 11, 13 bis 14a und 18 bis 21 entsprechend.

(2) Abweichend von den §§ 22, 25 bis 28 und 30 bis 32 gelten für die Einfuhr von Süßwasserfischen und verarbeitetem Fischeiweiß, das nicht zum menschlichen Genuss geeignet ist, aus Island § 6 Abs. 1 und die §§ 8, 11, 14 und 18 bis 21 entsprechend.

(3) Für die Ausfuhr von Tieren und Waren nach Norwegen gelten die §§ 6, 8 Abs. 1, 3, 6 und 7 sowie die §§ 9a bis 12, 14, 15, 18 und 21 entsprechend.

(4) Für die Ausfuhr von Süßwasserfischen und verarbeitetem Fischeiweiß, das nicht zum menschlichen Genuss geeignet ist, nach Island gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 6 sowie die §§ 11, 14, 18 und 21 entsprechend.

(5) Abweichend von § 37 gelten für die Durchfuhr von Tieren und Waren, die für Norwegen bestimmt sind, die §§ 22, 23a bis 32 und 36 entsprechend.

(6) Abweichend von § 37 gelten für die Durchfuhr von Süßwasserfischen, die für Island bestimmt sind, § 22 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 25 bis 32 entsprechend.

§ 23a

Sonderbestimmungen für die Einfuhr von in Drittländern zurückgewiesenen Sendungen

Abweichend von § 22 dürfen Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder Gegenstände nach Anlage 9a mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen, die in einem Drittland zurückgewiesen worden sind, nur eingeführt werden, sofern

1. die zuständige Behörde, die die Ursprungsbescheinigung ausgestellt hat, in die Rücknahme der Sendung eingewilligt hat,
2. die Sendung vom Original oder einer behördlich beglaubigten Kopie der Ursprungsbescheinigung begleitet ist, in der die zuständige Behörde des Drittlandes die Zurückweisungsgründe angegeben und außerdem bescheinigt hat, daß die Lagerungs- und Transportbedingungen eingehalten worden sind und – im Falle von unverplombten Behältnissen – keinerlei Behandlung erfolgt ist,

3. – im Falle von verplombten Behältnissen – die Sendung von einer ergänzenden Bescheinigung des Transporteurs begleitet ist, in der bescheinigt wird, daß die Sendung nicht behandelt oder entladen worden ist.“

16. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „stellen“ durch das Wort „beinhalten“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die auf dem See- oder Luftweg befördert, bei der Grenzkontrollstelle auf ein anderes Schiff oder Flugzeug umgeladen und in einer zweiten Grenzkontrollstelle (Bestimmungsgrenzkontrollstelle) abgefertigt werden sollen, in der ersten Grenzkontrollstelle

1. die Dokumentenprüfung nur durchzuführen, sofern
 - a) der Verdacht eines Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt oder eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist oder
 - b) die Ware eine Mindestzeit, nicht länger als eine Höchstzeit und unter Bedingungen zwischengelagert wird, die jeweils in einer Maßnahme vorgeschrieben sind, die
 - aa) die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und
 - bb) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

hat,

2. die Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung nur durchzuführen, sofern
 - a) eine Zwischenlagerung nach Nummer 1 Buchstabe b erfolgt und
 - b) der Verdacht eines Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt oder eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

In der Bestimmungsgrenzkontrollstelle sind Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung insoweit durchzuführen, als sie nicht bereits bei der ersten Grenzkontrollstelle durchgeführt worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Waren und Gegenstände, die nach § 23a eingeführt wer-

- den, lediglich einer Dokumentenprüfung und Nämlichkeitkontrolle.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.
 - d) Im neuen Absatz 5 wird die Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) des Artikels 10 der Richtlinie 97/78/EG“.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 30 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in vierfacher Ausfertigung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anzeige in Form einer detaillierten schriftlichen oder elektronischen Beschreibung der Sendung erfolgen, wenn das Formular der Bescheinigung nach Absatz 2 bei der Einfuhruntersuchung vorgelegt wird.“

20. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Dokumentenprüfung,
Nämlichkeitkontrolle, physische Untersuchung

(1) Die Dokumentenprüfung nach § 27 Abs. 1 bis 4 wird nach Maßgabe der Anlage 10a durchgeführt.

(2) Die Nämlichkeitkontrolle nach § 27 Abs. 1 bis 4 wird

1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I,
2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt I durchgeführt.

(3) Die physische Untersuchung nach § 27 Abs. 1 und 2 wird

1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt II,
2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt II durchgeführt.“

21. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Bescheinigungen

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die

1. für Tiere in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, und
2. für Waren in der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG

Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist.

Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hier von einer beglaubigte Kopie auszuhändigen, die mit der fortlaufenden Nummer der Bescheinigung nach Satz 1 zu versehen ist. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl von Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt. Die Kopie der Bescheinigung nach Satz 1 und das Original der Bescheinigung nach Satz 2 sind von der Grenzkontrollstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 werden

1. bei einer Sendung eingetragener Einhufer das Dokument zur Identifizierung nach Anlage 8 und
2. im Falle der vorübergehenden Einfuhr eingetragener Einhufer die Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2

dem Verfügungsberechtigten wieder ausgehändigt.“

22. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zurückzuweisen“ die Worte „und die sie begleitende Bescheinigung durch den Stempelaufdruck ‚Zurückgewiesen‘ in roter Farbe für ungültig zu erklären“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „unverzüglichen“ durch die Worte „weiteren Verarbeitung in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder in nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung zugelassenen oder angezeigten Betrieben oder zur sonstigen“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Bei eingeführten Waren hat der Beförderer die Bescheinigungen nach § 30 bis zum ersten Bestimmungsort oder – im Falle der Durchfuhr, ausgenommen die Durchfuhr von für Norwegen bestimmten Waren – bis zur Grenzkontrollstelle, an der die Sendung die Europäische Gemeinschaft verläßt, mitzuführen.

(3) Nach § 23a eingeführte Waren oder Gegenstände dürfen nur unmittelbar an ihren Ursprungsort in verplombten und leksicheren Transportmitteln befördert werden.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „und -eihufer“ gestrichen und
 - bb) in Satz 2 das Wort „Tage“ durch das Wort „Werkstage“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Eingeführte Schlachteinhufer dürfen nur unmittelbar oder über eine nach § 13 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 zugelassene Sammelstelle in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger oder Besitzer hat die Tiere nach Satz 1, die

1. unmittelbar in ein Schlachthaus nach Satz 1 verbracht werden, dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen, jedoch spätestens acht Tage nach erfolgter Einfuhr,
2. über eine zugelassene Sammelstelle in ein Schlachthaus nach Satz 1 verbracht werden, dort spätestens zehn Tage nach erfolgter Einfuhr

zu schlachten oder schlachten zu lassen.“

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eingeführte Zucht- und Nutztiere, ausgenommen vorübergehend eingeführte Einhufer sowie Süßwasserfische, unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 30 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Während der Dauer der behördlichen Beobachtung darf der Besitzer diese Tiere, auch im Falle des Verendens, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbringen. Satz 2 gilt, sofern die eingeführten Tiere von den übrigen Tieren des Betriebes nicht völlig abgesondert worden sind, für alle im Betrieb gehaltenen empfänglichen Tiere. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „mehr als 19 Tieren“ werden die Worte „, ausgenommen Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen unterliegt im Bestimmungsbetrieb für mindestens 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde.“

26. § 35 Satz 3 wird aufgehoben.

27. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36a

Verbringen eingeführter
Waren in Lager in Freizeonen,
Freilager und Zolllager

(1) Eingeführte Waren dürfen in ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager nur eingelagert werden, wenn der Verfügungsberechtigte vorher erklärt hat, ob die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen oder ob es sich um eine andere, gegebenenfalls noch festzulegende, endgültige Bestimmung handelt.

(2) Das Verbringen der Waren in die Lager hat unter zollamtlicher Überwachung in Form des Zollverschlusses zu erfolgen.

(3) Waren, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, dürfen in ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager nur eingelagert werden, wenn das Lager von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen worden ist.

(4) Ein Lager nach Absatz 3 darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b erster, zweiter, vierter und fünfter Anstrich der Richtlinie 97/78/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. die Bestimmungen nach Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b dritter Anstrich und Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Anstrich der Richtlinie 97/78/EG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 27“ die Worte „, sofern bereits die Dokumentenprüfung ergeben hat, daß die Waren den Anforderungen an die Einfuhr nicht entsprechen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Waren sind innerhalb von höchstens 30 Tagen über eine Grenzkontrollstelle auszuführen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Durchführer hat der Grenzkontrollstelle nach Absatz 3 die voraussichtliche Beendigung der Durchfuhr von Waren unter Vorlage einer Kopie der Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen Werktag vorher anzugeben. Die Grenzkontrollstelle bescheinigt dem Verfügungsberechtigten auf dem Original dieser Bescheinigung, daß die betreffende Sendung die Europäische Gemeinschaft verlassen hat.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.

e) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Falle beschränkt sich die Dokumentenprüfung auf eine Prüfung des Bordmanifestes.“

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Freizone oder in einem Zolllager, das zu diesem Zweck von der zuständigen Zollbehörde bewilligt worden ist,“ durch die Worte „ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager nach § 36a“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Waren dürfen aus einem Zwischenlager nur zur unmittelbaren Ausfuhr, zur unschädlichen Beseitigung, nachdem sie denaturiert worden sind, oder – sofern es sich um zum menschlichen Genuß bestimmte Ware handelt – an Versorger im Seeschiffsverkehr eingesetzter Beförderungsmittel verbracht werden.“

29. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37“ wird durch die Angabe „§§ 20 bis 22, 24, 25 Abs. 1 und 5, §§ 26 bis 35 und 37“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. auf Tiere, die in das Grenzgebiet eingeführt oder im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern diese Einfuhr oder dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Grenz- und Durchgangsverkehr erfolgt.“.
30. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 3a Buchstabe b, Nr. 4 und 4a Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils
 - die Worte „erlassen hat“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt und
 - die Worte „diese Entscheidung“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, außer sie werden in einem Hafen unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar von einem im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Transportmittel in ein anderes umgeladen“ eingefügt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die §§ 24 bis 28, 30, 31, 32 und 36 sind nicht auf Waren anzuwenden, deren Einfuhr nach § 22 Abs. 4 genehmigt wurde.“
31. § 39a erhält folgende Überschrift:
„Anwendung von Gemeinschaftsrecht“.
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Tieren,“ durch die Worte „Tieren und“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Grenzkontrollstellen können Schiffs- und Flugzeugmanifeste insbesondere darauf untersuchen, ob die nach § 28 Abs. 2 oder 3 gemachten Angaben mit den Angaben in den Manifesten übereinstimmen.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
33. § 41 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 41
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer
 - mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 9 Satz 1, § 10a Satz 2, § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 21 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 22 Abs. 3 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 25 Abs. 5, § 24, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, § 34 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 oder
 - mit einer Zulassung nach § 13 Abs. 2, § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a, § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2 oder 4, § 20 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 36a Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 - einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 19 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 20 Satz 1 oder § 21 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 25 Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6,
- zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 5, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 37 Abs. 2, oder § 37 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
 - entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
 - entgegen § 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 oder 3, § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 14 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, oder § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt,
 - ohne Genehmigung nach § 9 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 21 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3 oder 4, § 24, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, oder § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, zurücksendet, einführt, ausführt oder durchführt,
 - entgegen § 9a oder § 10a Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, oder § 18, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, ein Tier, ein totes Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt,
 - entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, ein Klauentier oder einen Einhufer

- auf eine zugelassene Sammelstelle verbringt oder ausführt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, oder § 33 Abs. 1, 2 oder 3 ein Schlachtklauentier, einen Schlacht-einhauer, Schlachtgeflügel, ein eingeführtes Schlachtklauentier, einen eingeführten Schlacht-einhauer oder eingeführtes Schlachtgeflügel verbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet und nicht oder nicht rechtzeitig schlachten lässt,
 9. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder § 34a, § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3 oder 4, oder § 14a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder § 36, einen Affen, einen Halbaffen, einen Süßwasserfisch oder Rohmaterial verbringt, einführt oder ausführt,
 10. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, einen Süßwasserfisch, einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
 11. entgegen § 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, oder § 21 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, ein Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt, einführt oder ausführt,
 12. entgegen § 15 Abs. 3 am innergemeinschaftlichen Verbringen teilnimmt oder eine Sammelstelle oder einen Händlerstall beim innergemeinschaftlichen Verbringen nutzt,
 13. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 24a, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, ein Tier, ein totes Tier oder eine Ware einführt oder durchführt,
 14. entgegen § 23a, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,
 15. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder § 37 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder 4 oder § 26, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 37 Abs. 2, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,
 16. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, ein Tier befördert,
 17. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 32 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Bescheinigung nicht mitführt,
 18. entgegen § 32 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Ware oder einen Gegenstand befördert,
 19. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersucht lässt,
 20. entgegen § 36a Abs. 3 eine Ware einlagert oder
 21. entgegen § 37 Abs. 6 eine Ware zwischenlagert, lagert, behandelt oder aus dem Zwischenlager verbringt.“

34. Nach § 41 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Es gelten als vorläufig zugelassen

1. Sammelstellen, die am 30. Juni 1999 nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 als Markt oder Sammelstellen zugelassen waren,
2. Händler, die ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde nach § 4 bis zum 30. Juni 1999 angezeigt haben,
3. die von Händlern nach Nummer 2 genutzten Händlerstände und
4. Lager in einer Freizone oder Zolllager, die die Bestimmungen des § 37 Abs. 6 Satz 2 erfüllen und denen die zuständige Zollbehörde die Zwischenlagerung von Waren, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, bei deren Durchfuhr am 30. Juni 1999 bewilligt hat.

Die vorläufige Zulassung erlischt

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 1999 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle des Satzes 1

a) Nr. 1, 2 und 3 nach § 15 Abs. 3 und

b) Nr. 4 nach § 36a Abs. 3

beantragt wird, oder

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer bereits am 1. Juli 1999 nicht zum menschlichen Genuss bestimmte Milch und Milcherzeugnisse von Rindern, Büffel, Schafen und Ziegen innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 31. Dezember 1999 der zuständigen Behörde anzugeben.

§ 43

Wirksamwerden von Bekanntmachungen

Nach dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachungen werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Bekanntmachungen nach § 16 Satz 2.“

35. In Anlage 1 Nr. 4 werden die Worte „zum menschlichen Genuss bestimmte“ gestrichen.

36. Anlage 2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird in Spalte 1 das Wort „Haus-rindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Haus-schweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 8 Abs. 1 und 6)“.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 2.2 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2	3
„1. Rinder	amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung vielseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Schweine	amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis nach Muster 2 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

bb) In Nummer 9 werden in Spalte 2 die Worte „der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 1 nicht bestehen“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.6 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:

„sowie bestätigt, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 2 und 2.1 nicht bestehen“.

dd) In Nummer 10.7 werden in Spalte 2 die Worte „der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 2 nicht bestehen“ ersetzt.

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.

bb) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils in Spalte 1 das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird in Spalte 1 das Wort „Haus-schweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.

dd) In den Nummern 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 werden jeweils in Spalte 2 die Worte „und des Namens“ durch die Worte „sowie des Namens“ ersetzt.

38. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:

„(zu §§ 9, 23a und 24, § 24a Satz 1, §§ 26, 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1)“.

b) In Abschnitt I wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die vorübergehend in das Grenzgebiet zu Weidezwecken eingeführt werden.“

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Ziegen“ durch die Worte „oder Ziegen“ ersetzt.

39. In Anlage 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:

Art	Voraussetzungen
1	2
„2.1 Papageien und Sittiche	Die Tiere stammen aus einem Betrieb oder sind mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem 1. in den letzten zwei Monaten vor dem Versand Psittakose (Chlamydia psittaci) festgestellt oder 2. eine tierärztliche Behandlung gegen Psittakose durchgeführt worden ist.“

40. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 13 Abs. 2)“.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 1.3 und 1.4 werden die Nummern 1.2 und 1.3.
- c) In Abschnitt II wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:
„3. Kranke und verdächtige Tiere sind zu töten und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.“

41. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- d) Nach Teil 1 wird folgender Teil angefügt:

- | „Teil 2“ | | |
|---|--|--|
| Art des Betriebes | Anforderungen an den Betrieb | Bestimmungen über das Betreiben |
| 1 | 2 | 3 |
| 1. Viehhandelsunternehmer, der Rinder oder Schweine gewerbsmäßig zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Verbringens unmittelbar oder über Dritte kauft und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder verkauft oder in eine fremde, zugelassene Einrichtung (Händlerstall) umsetzt | Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b und c erstes Tiret und gegebenenfalls nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c zweites Tiret und gegebenenfalls nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Händlerstall | Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Sammelstelle | Anforderungen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a, b, d und f sowie Abs. 2 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 erstes Tiret Satz 3 und Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c und e der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf die jeweilige Tierart oder den jeweiligen Verwendungszweck beziehen“. |

42. Anlage 8 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Haus schweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 Spalte 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. dem Hinweis

- a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“,

- b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Aus schließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“ oder

- c) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Einzelfuttermitteln: „Ausschließlich zur Herstellung von Einzelfuttermitteln“.“

43. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, §§ 23a, 24a und 26, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 6 Satz 1)“.
- b) In Abschnitt I Nr. 2 werden in Spalte 1 die Worte „und Tiere, die vorübergehend in das Grenzgebiet zu Weidezwecken eingeführt werden“ angefügt.

- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 3 und 5 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird in Spalte 1 das Wort „Haus-schweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
44. Anlage 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 22 Abs. 2, §§ 23a, 26, 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Satz 1).“
 - b) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 18 der Richtlinie 90/675/EWG“ durch die Angabe „Artikel 19 der Richtlinie 97/78/EG“ ersetzt.
45. Anlage 9b Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in Spalte 2 die Worte „Hämorrhagische Septikämie der Rinder“ durch die Worte „Epizootische Hämorrhagische Krankheit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Blauzungenkrankheit“ die Worte „, Epizootische Hämorrhagische Krankheit“ eingefügt.
46. Anlage 10 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Haus-schweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Frisches Geflügelfleisch“.
 - d) In Nummer 7 wird in Spalte 2 die Angabe „Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG“ durch die Angabe „Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG“ ersetzt.
47. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage eingefügt:
- „Anlage 10a
(zu § 29 Abs. 1)
- Durchführung der Dokumentenprüfung bei Tieren und Waren
1. Prüfung der Zweckbestimmung.
 2. Prüfung der die Sendung begleitenden Bescheinigung, ob sie
 - a) im Original vorliegt,
 - b) mindestens in deutscher Sprache und bei Tiersendungen ergänzend dazu in der Sprache des Ursprungslandes und des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt ist,
 - c) ein Drittland oder einen Teil eines Drittlandes betrifft, das zur Einfuhr zugelassen ist,
 - d) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Tier oder die betreffende Ware und das jeweilige Drittland festgelegt wurde,
 - e) aus einem einzigen Blatt oder aus einem mehrseitigen, untrennbar zusammengefügten Dokument besteht und eine laufende Nummer trägt,
 - f) vollständig ausgefüllt wurde und nicht geändert worden ist, es sei denn durch zugelassene Streichungen, die mit Unterschrift und Siegel des Unterzeichneten versehen wurden,
 - g) zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit dem Zeitpunkt der Verladung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Zusammenhang steht,
 - h) für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
 - i) sich erforderlichenfalls auf einen Betrieb bezieht, der zur Einfuhr zugelassen ist,
 - j) die Unterschrift und eine gut leserliche Angabe des Namens und der Amtsbezeichnung des Unterzeichneten trägt und die Siegelung in einer anderen Farbe als die übrige Schrift erfolgt ist,
 - k) bei Waren inhaltsmäßig den Angaben auf der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 Nr. 2 entspricht.“
48. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1).“
 - b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Spalte 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Tiere“ die Worte „bis zur Gesamtzahl einer Sendung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Spalte 2 werden nach den Worten „Vergleich der“ die Worte „Tierart in jedem Transportbehältnis und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 Spalte 2 werden in Nummer 1 nach den Worten „Vergleich der“ die Worte „Tierart in und“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 Spalte 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Transportbehältnisse“ die Worte „bis zur Gesamtzahl der Transportbehältnisse einer Sendung“ eingefügt.

c) Der Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

1	2
„II. Physische Untersuchung	
1. Klauentiere und Einhufer	Nach Entladen aller Tiere aus dem Transportmittel unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Untersuchung der Tiere und Probenahme nach Anhang II der Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (ABl. EG Nr. L 323 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung
1.1 Nutz- und Zuchttiere, ausgenommen Zoo- und Zirkustiere	
1.1.1 Sendungen von weniger als 10 Tieren	Untersuchung jeden Tieres
1.1.2 Sendungen von 10 und mehr Tieren	Untersuchung von mindestens 10 % der Tiere, jedoch von mindestens 10 für die Sendung repräsentativen Tieren
1.2 Schlachttiere	
1.2.1 Sendungen von weniger als 5 Tieren	Untersuchung jeden Tieres
1.2.2 Sendungen von 5 und mehr Tieren	Untersuchung von mindestens 5 % der Tiere, jedoch von mindestens 5 für die Sendung repräsentativen Tieren
2. Süßwasserfische	Untersuchung im Falle des Verdachts auf eine besondere Gefahr infolge der jeweiligen Tierart oder Herkunft sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten
3. Tiere, die für Laboratorien bestimmt sind, hinsichtlich bestimmter Krankheiten einen anerkannten Gesundheitsstatus haben und unter kontrollierten Umweltbedingungen in verplombten Transportbehältnissen befördert werden	Untersuchung im Falle des Verdachts auf eine besondere Gefahr infolge der jeweiligen Tierart und Herkunft sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten
4. Sonstige Tiere	Beobachtung des Gesundheitszustandes und des Verhaltens des Tieres oder der gesamten Tiergruppe oder einer repräsentativen Anzahl von Tieren, im Falle des Verdachts Erhöhung der Zahl der zu kontrollierenden Tiere oder weitergehende Untersuchungen, ggf. Probenahmen“.

49. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 29 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2)“.
- b) In Abschnitt I Nr. 2 werden die Worte „in den Fällen der Einfuhr über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen oder“ durch die Worte „im Falle“ ersetzt.
- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „und höchstens zehn“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „Rappaport-Vassiliadis-Medium“ durch das Wort „Rappaport-Vassiliadis“ ersetzt.

50. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Spalte 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Kennzeichnung des Behältnisses mit

- a) dem Namen und der Anschrift des Empfängers und
- b) dem Hinweis
 - aa) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“,
 - bb) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“ oder
 - cc) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Einzelfuttermitteln: „Ausschließlich zur Herstellung von Einzelfuttermitteln“.

- c) In Nummer 7 Spalte 2 werden in Nummer 2 Buchstabe a bis c jeweils die Worte „Geflügelpest oder“ durch die Worte „Geflügelpest und“ ersetzt. seuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tier-

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1999

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke**

**Vierundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 23. Juni 1999

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3746), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1281	Amisulprid und seine Salze	1. Juli 2004
1282	Amitraz – als Waschlösung zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 2004
1283	Baclofen und seine Salze – zur intrathekalen Anwendung –	1. Juli 2004
1284	Becaplermin	1. Juli 2004
1285	Bevantolol und seine Salze	1. Juli 2004
1286	Cephapirin-Benzathin (2:1) – zur Anwendung beim Rind –	1. Juli 2004
1287	Cetrorelix und seine Salze	1. Juli 2004
1288	Ciprofloxacin und seine Salze – zur Behandlung der zystischen Fibrose bei Kindern und Jugendlichen –	1. Juli 2004
1289	Desmopressin und seine Salze – als Hämostatikum bei der Thrombozytendysfunktion –	1. Juli 2004
1290	Emedastin und seine Salze	1. Juli 2004
1291	Entacapon	1. Juli 2004
1292	Erdostein und seine Salze	1. Juli 2004
1293	Etonogestrel	1. Juli 2004
1294	Finasterid – zur Behandlung der androgenetischen Alopezie –	1. Juli 2004
1295	Fludeoxyglucose (18F)	1. Juli 2004
1296	Flumethrin – zur Anwendung bei Honigbienen –	1. Juli 2004
1297	Ganciclovir und seine Salze – zur Anwendung am Auge –	1. Juli 2004
1298	Glucametacin	1. Juli 2004
1299	Imiquimod und seine Salze	1. Juli 2004
1300	Interferon alfacon-1	1. Juli 2004
1301	Interferon gamma-1b	1. Juli 2004
1302	Isofluran – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 2004
1303	Lornoxicam	1. Juli 2004
1304	Moxidectin und seine Salze – zur Anwendung beim Pferd –	1. Juli 2004

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Vorschreibungspflicht nach § 49 AMG
1305	Octreotid und seine Salze – zur symptomatischen Behandlung der Akromegalie –	1. Juli 2004
1306	Oxaceprol und seine Salze	1. Juli 2004
1307	Paroxetin und seine Salze – zur Behandlung sozialer Phobie –	1. Juli 2004
1308	Penciclovir und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Juli 2004
1309	Pranoprofen und seine Salze	1. Juli 2004
1310	Propofol – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2004
1311	Rabeprazol und seine Salze	1. Juli 2004
1312	Ramipril und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2004
1313	Ribavirin – zur Behandlung der chronischen Hepatitis C –	1. Juli 2004
1314	Sibutramin und seine Salze	1. Juli 2004
1315	Telmisartan und seine Salze	1. Juli 2004
1316	Temozolomid	1. Juli 2004
1317	Tibolon	1. Juli 2004
1318	Vedaprofen und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2004
1319	Zalcitabin und seine Salze	1. Juli 2004
1320	Zofenopril und seine Salze	1. Juli 2004
1321	Zubereitung aus Candesartancilexetil und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2004
1322	Zubereitung aus Irbesartan und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2004
1323	Zubereitung aus Salmeterol und seinen Salzen und Fluticason-17-propionat	1. Juli 2004“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Zweite Schiffssicherheitsanpassungsverordnung¹⁾²⁾

Vom 24. Juni 1999

Auf Grund des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1 Änderung der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz

Die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In den Textziffern I.0.1 und I.0.2 wird jeweils nach der Angabe „S. 2549“ die Angabe „, 1999 II S. 75“ eingefügt.
- b) Der Textziffer I.1 wird nach der Überschrift folgender Satz angefügt:
„Das in Abschnitt B Ziffer VII genannte Protokoll von 1988 hat Vorschriften dieses Kapitels I im Verhältnis zwischen seinen Vertragsparteien abgelöst und aufgehoben; es ist für alle davon betroffenen Schiffe, die die Bundesflagge führen, verbindlich.“
- c) Der Textziffer I.3 wird folgende Angabe angefügt:
„– Änderung von 1998 (MSC.82(70)) vom 11. Dezember 1998 (VkB1. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123)“.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

²⁾ Diese Verordnung dient zugleich der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

1. Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABI. EG Nr. L 172 S. 1);
2. Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABI. EG Nr. L 276 S. 7);
3. Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsaurüstung (ABI. EG Nr. L 315 S. 14);
4. Richtlinie 1999/19/EG der Kommission vom 18. März 1999 zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr (ABI. EG Nr. L 83 S. 48);
5. Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr (ABI. EG Nr. L 138 S. 1).

- d) Der Textziffer I.4 wird nach der Überschrift folgende Angabe angefügt:

„Zu Regel 12.3:

Sofern durchführbar, Unterhaltung einer ununterbrochenen Hörwache auf UKW-Kanal 16 bis einschließlich 1. Februar 2005 auf mit GMDSS ausgerüsteten Schiffen (MSC.77(69) Nummer 1)
Angenommen am 13. Mai 1998
(VkB1. 1999 S. 122)“.

- e) In Textziffer I.7 wird

aa) zu Regel 8 nach der Angabe „– Änderung von 1989 (MSC.14(57)) (BArz. Nr. 13a vom 19. Januar 1991“ die Angabe

„– Änderung von 1990 (MSC.16(58))
(BArz. Nr. 144a vom 3. August 1994)“,

bb) zu Regel 11 nach der Angabe „BArz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986“ die Angabe

„– Änderung von 1990 (MSC.17(58))
(BArz. Nr. 144a vom 3. August 1994)“

eingefügt.

- f) In Textziffer I.11, zu Regel 2, werden nach der Angabe „(MSC.49(66))“ die Wörter

„– Änderung von 1997 (Entschl. 2 der Vertragsstaatenkonferenz von 1997)“

und in der Klammer nach der Angabe „Anlagenband B 8119“ die Angabe „, und VkB1. 1999 S. 434, Anlagenband B 8123“ eingefügt.

- g) Nach Textziffer II.0.2 wird folgende Textziffer II.0.3 eingefügt:

„II.0.3 Änderung von 1997 (MEPC.75(40))
Angenommen am 25. September 1997
(BGBl. 1999 II S. 18)“.

- h) In Textziffer II.2, zu Regel 13, wird nach der Angabe „– Änderung von 1989 (MEPC.33(27)) (BArz. Nr. 13a vom 19. Juni 1991“ die Angabe

„– Änderung von 1990 (MEPC.41(29))
(BArz. Nr. 144a vom 3. August 1994)“

eingefügt.

- i) Der Ziffer III wird nach der Angabe „(BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164)“ folgender Satz angefügt:

„Das in Abschnitt B Ziffer VIII genannte Protokoll von 1988 hat Vorschriften dieses Übereinkommens im Verhältnis zwischen seinen Vertragsparteien geändert; es ist für alle davon betroffenen Schiffe, die die Bundesflagge führen, verbindlich.“

- j) In Ziffer VI wird die Angabe „Regeln I/2 Abs. 9 und I/14 sowie Kapitel VIII“ ersetzt durch die Angabe „Regeln I/2 Abs. 9, I/4 und I/14 sowie – soweit es sich um die Verantwortlichkeiten des Schiffseigentümers und des Schiffsführers nach den §§ 7 bis 9 des Gesetzes handelt – die Kapitel II bis VIII“.

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Ziffer IV. Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den in Abschnitt D Nr. 1 bis 4.3, 5 bis 8.2 und 9 genannten Richtlinien“.

b) Nach Ziffer VI werden die folgenden Ziffern VII und VIII eingefügt:

„VII. Artikel I und II in Verbindung mit der Anlage des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458 sowie Anlagenband zum BGBl. I Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 43)

VIII. Artikel I und II in Verbindung mit den Anlagen A und B des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966

(BGBl. 1994 II S. 2457 sowie Anlagenband zum BGBl. II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2“).

3. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 wird die Angabe „97/26/EG“ durch die Angabe „97/34/EG (ex 97/26/EG)“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. L 158 S. 40“ die Angabe „; L 162 S. 56“ eingefügt.

b) Nach Nummer 4.3 wird die folgende Nummer 4.4 eingefügt:

„4.4 Artikel 1 der Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 276 S. 7“).

c) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2,“ vorangestellt.

d) In Nummer 10 wird folgende Angabe angefügt:

„, geändert durch:

10.1 Artikel 1 der Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 (ABl. EG Nr. L 315 S. 14)^{3a)}“.

^{3a)} Der Anhang A.1 der Richtlinie verweist zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Bestimmungen folgender Instrumente der IMO:

1. Entschl. A.224(VII) vom 12. Oktober 1971 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.6 des Anhangs der Richtlinie),
2. Entschl. A.334(IX) vom 12. November 1975 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.10 des Anhangs der Richtlinie),
3. Entschl. A.342(IX) vom 12. November 1975 (VGBI. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.16 des Anhangs der Richtlinie),
4. Entschl. A.382(X) vom 14. November 1977 (VGBI. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.1 des Anhangs der Richtlinie),
5. Entschl. A.383(X) vom 14. November 1977 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.8 des Anhangs der Richtlinie),
6. Entschl. A.384(X) vom 14. November 1977 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.33 des Anhangs der Richtlinie),
7. Entschl. A.421(XI) vom 15. November 1979 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.9 des Anhangs der Richtlinie),
8. Entschl. A.422(XI) vom 15. November 1979 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.5 des Anhangs der Richtlinie),
9. Entschl. A.424(XI) vom 15. November 1979 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.3 des Anhangs der Richtlinie),
10. Entschl. A.444(XI) vom 15. November 1979 (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.1 des Anhangs der Richtlinie),

11. Entschl. A.477(XII) vom 19. November 1981 (VGBI. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.4 des Anhangs der Richtlinie),
12. Entschl. A.478(XII) vom 19. November 1981 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.7 des Anhangs der Richtlinie),
13. Entschl. A.524(13) vom 17. November 1983 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.1 des Anhangs der Richtlinie),
14. Entschl. A.525(13) vom 17. November 1983 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.3 des Anhangs der Richtlinie),
15. Entschl. A.526(13) vom 17. November 1983 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.9 des Anhangs der Richtlinie),
16. Entschl. A.529(13) vom 17. November 1983 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.10 des Anhangs der Richtlinie),
17. Entschl. A.530(13) vom 17. November 1983 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.32 des Anhangs der Richtlinie),
18. Entschl. A.570(14) vom 20. November 1985 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.4 des Anhangs der Richtlinie),
19. Entschl. A.571(14) vom 20. November 1985 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.9 des Anhangs der Richtlinie),
20. Entschl. A.586(14) vom 20. November 1985 (VGBI. 1998 S. 908, 1999 S. 40) (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.5 des Anhangs der Richtlinie),
21. Entschl. A.602(15) vom 19. November 1987 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.35 des Anhangs der Richtlinie),
22. Entschl. A.609(15) vom 19. November 1987 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.2 des Anhangs der Richtlinie),
23. Entschl. A.610(15) vom 19. November 1987 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.10 des Anhangs der Richtlinie),
24. Entschl. A.613(15) vom 19. November 1987 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.14 des Anhangs der Richtlinie),
25. Entschl. A.652(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.20 des Anhangs der Richtlinie),
26. Entschl. A.653(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.18 des Anhangs der Richtlinie),
27. Entschl. A.658(16) vom 19. Oktober 1989 (VGBI. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.30 des Anhangs der Richtlinie),
28. Entschl. A.661(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.7 des Anhangs der Richtlinie),
29. Entschl. A.662(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.6 des Anhangs der Richtlinie),
30. Entschl. A.663(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.13 des Anhangs der Richtlinie),
31. Entschl. A.664(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.4 des Anhangs der Richtlinie),
32. Entschl. A.665(16) vom 19. Oktober 1989 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.10 des Anhangs der Richtlinie),
33. Entschl. A.667(16) vom 19. Oktober 1989 (VGBI. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.17 des Anhangs der Richtlinie),
34. Entschl. A.687(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.1 des Anhangs der Richtlinie),
35. Entschl. A.688(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.21 des Anhangs der Richtlinie),
36. Entschl. A.689(17) vom 6. November 1991 (BAnz. Nr. 34a vom 18. Februar 1994) (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.1 bis 1.29, 1.36, 1.37 des Anhangs der Richtlinie),
37. Entschl. A.694(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.31 des Anhangs der Richtlinie),
38. Entschl. A.696(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.6 des Anhangs der Richtlinie),
39. Entschl. A.698(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.12 des Anhangs der Richtlinie),
40. Entschl. A.700(17) vom 6. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.5 des Anhangs der Richtlinie),
41. Entschl. A.753(18) vom 4. November 1993 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.14 des Anhangs der Richtlinie),
42. Entschl. A.754(18) vom 4. November 1993 (VGBI. 1998 S. 343, Anlagenband B 8056) (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.11 des Anhangs der Richtlinie),
43. Entschl. A.763(18) vom 4. November 1993 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.6 des Anhangs der Richtlinie),

44. Entschl. A.799(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.13 des Anhangs der Richtlinie),
45. Entschl. A.800(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.9 des Anhangs der Richtlinie),
46. Entschl. A.802(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.32 des Anhangs der Richtlinie),
47. Entschl. A.803(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.1 des Anhangs der Richtlinie),
48. Entschl. A.804(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.10 des Anhangs der Richtlinie),
49. Entschl. A.806(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.5 des Anhangs der Richtlinie),
50. Entschl. A.807(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.13 des Anhangs der Richtlinie),
51. Entschl. A.808(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.12 des Anhangs der Richtlinie),
52. Entschl. A.809(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.31 des Anhangs der Richtlinie),
53. Entschl. A.810(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.6 des Anhangs der Richtlinie),
54. Entschl. A.812(19) vom 23. November 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.7 des Anhangs der Richtlinie),
55. Entschl. A.813(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.31, 1.32, 4.2, 4.3 des Anhangs der Richtlinie),
56. Entschl. A.816(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.13 des Anhangs der Richtlinie),
57. Entschl. A.818(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.11 des Anhangs der Richtlinie),
58. Entschl. A.819(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.14 des Anhangs der Richtlinie),
59. Entschl. A.823(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.5 des Anhangs der Richtlinie),
60. Entschl. A.824(19) vom 23. November 1995 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.7 des Anhangs der Richtlinie),
61. MSC./Rundschreiben 450, Rev. 1, vom 10. Mai 1988 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.12 des Anhangs der Richtlinie),
62. MSC./Rundschreiben 549 vom 25. November 1991 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.1 des Anhangs der Richtlinie),
63. MSC./Rundschreiben 568, Rev. 1, vom 23. Februar 1995 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.17 des Anhangs der Richtlinie),
64. MSC./Rundschreiben 668 vom 30. Dezember 1994 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.10 des Anhangs der Richtlinie),
65. MSC./Rundschreiben 727 vom 28. Juni 1996 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.25 des Anhangs der Richtlinie),
66. MSC./Rundschreiben 728 vom 4. Juni 1996 (vgl. Anhang A.1 Nr. 3.10 des Anhangs der Richtlinie),
67. MSC./Rundschreiben 809 vom 30. Juni 1997 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.14, 1.15, 1.20, 1.25 des Anhangs der Richtlinie),
68. MSC./Rundschreiben 810 vom 30. Juni 1997 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.28 des Anhangs der Richtlinie),
69. MSC./Rundschreiben 811 vom 8. Juli 1997 (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.16 des Anhangs der Richtlinie),
70. Entschl. MSC.53(66) vom 30. Mai 1996 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.15 des Anhangs der Richtlinie),
71. Entschl. MSC.54(66) vom 30. Mai 1996 (vgl. VkB. 1998 S. 434 – zu Entschl. MSC.81(70)) (vgl. Anhang A.1 Nr. 1.1 bis 1.29, 1.36, 1.37 des Anhangs der Richtlinie),
72. Entschl. MSC.56(66) vom 3. Juni 1996 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.6 des Anhangs der Richtlinie),
73. Entschl. MSC.64(67) vom 4. Dezember 1996 (VkB. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.4, 4.16 des Anhangs der Richtlinie),
74. Entschl. MSC.68(68) vom 6. Juni 1997 (vgl. Anhang A.1 Nr. 5.1 des Anhangs der Richtlinie),
75. Entschl. MSC.74(69) vom 12. Mai 1998 (vgl. Anhang A.1 Nr. 4.6 des Anhangs der Richtlinie),
76. Entschl. MEPC.2(VI) (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.6 des Anhangs der Richtlinie),
77. Entschl. MEPC.5(XIII) (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.2 des Anhangs der Richtlinie),
78. Entschl. MEPC.60(33) vom 30. Oktober 1992 (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.6 des Anhangs der Richtlinie),
79. Entschl. MEPC.76(40) vom 25. September 1997 (vgl. Anhang A.1 Nr. 2.7 des Anhangs der Richtlinie).

e) Der Nummer 11 wird folgende Angabe angefügt:

„geändert durch:

11.1 Artikel 1 der Richtlinie 1999/19/EG der Kommission vom 18. März 1999 (ABI. EG Nr. L 83 S. 48)“.

f) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. – Vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz –:

Artikel 4 bis 13 Abs. 1 und Artikel 13 Abs. 3 bis 5 in Verbindung mit Artikel 1 bis 3 der Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr (ABI. EG Nr. L 138 S. 1)“.

4. Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 werden in Buchstabe a die Angabe „und MSC./Rundschreiben 617/Rev. 1 vom 10. Januar 1995“ und nach Buchstabe c der Punkt aufgehoben.

b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. – Unbeschadet Regel V/3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen –

Mindestanforderungen für die Ausbildung von Personal, das für die Unterstützung von Fahrgästen auf Fahrgastschiffen in Notfallsituationen benannt ist (Entschl. A.865(20))
Angenommen am 26. November 1997
(VkB. 1999 S. 378)“.

Artikel 2

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 4, § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden den Wörtern „Bundesministerium für Verkehr“ die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ angefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Überwachung von Funkanlagen“ durch das Wort „Funkstellen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vorbehaltlich der internationalen Schiffsicherheitsregelungen bedürfen an Bord von Schiffen, die die Bundesflagge führen,

1. Funkanlagen, die einer Überwachung der funktechnischen Sicherheit unterliegen, der Zulassung,
2. Personen zum Bedienen einer Seefunkstelle oder einer Schiffsfunkstelle auch dann eines gültigen Seefunkzeugnisses, wenn die Funkstelle auf einem Schiff eingerichtet ist, das nicht Kaufahrteischiff ist. Die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086), geändert durch Verordnung vom 24. August 1992 (BGBl. I S. 1610), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Bei Sportfahrzeugen im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung bedient sich die Prüfungsbehörde der im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes beauftragten juristischen Personen des privaten Rechts.“
3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verantwortliche“ die Wörter „unter Antragstellung und auf eigene Kosten“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „– wenn erforderlich, nach nachgewiesener Mängelbeseitigung –“ eingefügt.
4. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Seefunkzeugnisse, die für Funkstellen auf anderen Schiffen als Kaufahrteischiffen vor dem 1. August 1999 erteilt und nicht widerrufen sind, sind nach Maßgabe ihres Inhalts gültig.“
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A.I. werden in Nummer 1.2 nach dem Wort „Diese“ die Wörter „sind benannte Stellen im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie und“ eingefügt.
 - b) In Abschnitt B Nr. 3.4 Satz 2 und Nr. 7 werden den Wörtern „Bundesministerium für Verkehr“ die Wörter „, Bau- und Wohnungswesen“ angefügt.
 - c) In Abschnitt C.I.5. (Zu Kapitel VI der Anlage zu SOLAS) wird die Angabe „Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (BAnz. Nr. 69a vom 8. April

1992)“ durch die Angabe „IMO/ILO/UN ECE-Richtlinie für das Packen von Beförderungseinheiten (CTUs) (CTU-Packrichtlinien) (VkBBl. 1999 S. 164 und Anlagenband B 8087)“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. Harmonisiertes System der Besichtigung und Zeugniserteilung

Abschnitt B Ziffer VII der Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz wird auf schriftlichen Antrag auf das Schiffssicherheitszeugnis nach § 9 Abs. 3 entsprechend angewendet.“

- b) In Abschnitt A Nr. 3 und Abschnitt B Nr. 3.3 Satz 1 werden den Wörtern „Bundesministerium für Verkehr“ und in Abschnitt B Nr. 1.3, 1.4 und 3.7 den Wörtern „Bundesministerium für Verkehr“ die Wörter „, Bau- und Wohnungswesen“ angefügt.
- c) In Abschnitt B wird nach Nummer 3.7 die folgende Nummer 3.8 eingefügt:

„3.8 Beantragt der Antragsteller Besichtigungen unmittelbar durch die See-Berufsgenossenschaft, so werden diese unbeschadet der Richtlinie 94/57/EG im Rahmen des deutschen Rechts und insbesondere des § 6 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes durchgeführt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d sowie Nr. 3 Buchstabe c und d treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe g tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am 2. November 1999 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b, e, h und i und Nr. 2 Buchstabe b sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a treten am 3. Februar 2000 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e tritt am 31. Mai 2000 in Kraft.
- (7) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1999

**Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering**

**Erste Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 25. Juni 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird in Nummer 2 in Spalte 1 der Tabelle der Buchstabe c wie folgt gefaßt:
 - „c) hydrolysierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 5) erfüllen.“
2. In § 35 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
3. Dem § 37 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Zusatzstoffe Carbadox oder Olaquindox oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, dürfen noch bis zum 31. August 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1999 verfüttert werden.
 (7) Die Zusatzstoffe Arprinocid, Dinitomid oder Ipronidazol oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, dürfen noch bis zum 29. September 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 29. September 1999 verfüttert werden.“
4. In Anlage 1 Nr. 1 wird in der Position „Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus *Methylococcus capsulatus* (Bath) Stamm NCIMB 11132, *Alcaligenes acidovorans* Stamm NCIMB 12387, *Bacillus brevis* Stamm NCIMB 13288 und *Bacillus firmus* Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse“ in Spalte 4 folgender Buchstabe angefügt:
 - „c) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes“.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird in den Nummern 3 und 4 jeweils die Angabe „oder l“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „1.1 Antibiotika“ wird gestrichen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45);
2. Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 5);
3. Richtlinie 1999/27/EG der Kommission vom 20. April 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Declazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 36).

bb) In der Position „Avilamycin“ werden in den Spalten 4 und 6 folgende Angaben angefügt:

4	6
„Truthühner	5 10“.

cc) Die Positionen „Spiramycin“, „Tylosinphosphat“, „Virginiamycin“ und „Zink-Bacitracin“ werden gestrichen.

dd) Nummer 1.2 wird gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.1 wird die Position „Ipronidazol“ gestrichen.

bb) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Positionen „Arprinocid“ und „Dinitolmid (DOT)“ werden gestrichen.

bbb) In der Position „Diclazuril“ werden in den Spalten 4 bis 7 folgende Angaben angefügt:

4	5	6	7
„Truthühner	12 Wochen	1 1	5 Tage
Junghennen	16 Wochen	1 1	5 Tage“.

ccc) In der Position „Maduramycin-Ammonium“ werden in den Spalten 4 bis 8 folgende Angaben angefügt:

4	5	6	7	8
„Truthühner	16 Wochen	5 5	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.““
„Mastkaninchen		20 25	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.““

Junghennen 12 Wochen 30 50

c) Angabe in der Gebrauchsanweisung:
„Gefährlich für Einhufer“;
„Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.““

d) In Nummer 10 wird in der Position „Kupfer (Cu)“ die Unterposition „Aminosäure-Kupferchelat, Hydrate“ die Spalte 8 wie folgt gefäßt:

8
„a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelat stammen. Bei Verwendung im Alleinfuttermittel für Kälber beträgt der zulässige Höchstgehalt 35 mg/kg Kupfer, davon höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelat. Verabreichung nicht an Kälber vor dem Beginn des Wiederkäuens und Schafe.“

e) Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„13.	Enzyme						
Alpha-Amylase EC 3.2.1.1	Zubereitung von Alpha-Amylase aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> (CBS 360.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 45 000 RAU/g flüssig: 20 000 RAU/ml 1 RAU ist die Enzymmenge, die 1 Milligramm lösliche Stärke in der Minute in ein Produkt mit gleicher Absorption bei einer Referenzwellenlänge von 620 nm nach Reaktion mit Jod bei einem pH-Wert von 6,6 und einer Temperatur von 30 °C umwandelt.	Ferkel	4 Monate	1 800 RAU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 800 RAU. Nur für stärkereiche Mischfuttermittel (z.B. mit mehr als 35 v.H. Weizen), die zur Verabreichung in flüssiger Form bestimmt sind.		
		Mastschweine		1 800 RAU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 800 RAU. Nur für stärkereiche Mischfuttermittel (z.B. mit mehr als 35 v.H. Weizen), die zur Verabreichung in flüssiger Form bestimmt sind.		
		Sauen		1 800 RAU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 800 RAU. Nur für stärkereiche Mischfuttermittel (z.B. mit mehr als 35 v.H. Weizen), die zur Verabreichung in flüssiger Form bestimmt sind.		
Alpha-Galactosidase EC 3.2.1.22	Zubereitung von Alpha-Galactosidase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 10 286) mit einer Aktivität von mindestens: flüssig: 1 000 GALU/g 1 GALU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol p-Nitrophenyl-alpha-galactopyranosid in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C hydrolysiert.	Masthühner		300 GALU 1 000 GALU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 450 GALU. Zur Verwendung in oligosaccharidreichen Mischfuttermitteln mit mehr als 25 v.H. Sojamehl, Baumwollsaukuchen oder Erbsen.		

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI SD 142) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 1 000 CU/g flüssig: 2 000 CU/ml 1 CU ist die Enzymmenge, die 0,128 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.	
		Legehennen		250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.	
		Ferkel	4 Monate	250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.	
		Mastschweine		250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Aspergillus aculeatus (CBS 589.94) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 50 FBG/g flüssig: 120 FBG/g 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Ferkel	4 Monate	25 FBG	40 FBG	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 FBG. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Mais oder Gerste.	
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (MUCL 39199) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 1 500 AGL/g flüssig: 200 AGL/g 1 AGL ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,6 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		25 AGL		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 – 100 AGL. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.	
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (MUCL 39199) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 2 000 AGL/g flüssig: 500 AGL/ml 1 AGL ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,6 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		100 AGL		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 AGL. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste und 20 v.H. Weizen.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus <i>Geosminthia emersonii</i> (IMI SD 133) mit einer Aktivität von mindestens: 5 500 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 2,78 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	250 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.			
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus <i>Trichoderma viride</i> (CBS 517.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 650 U/g flüssig: 325 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	325 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 325 – 650 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.			
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 350 000 BU/g flüssig: 50 000 BU/g 1 BU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	23 000 BU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 23 000 – 50 000 BU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Gerste oder 30 v.H. Roggen.			

1	2	3	4	5	6	7	8
			Ferkel	4 Monate	26 000 BU		
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (CNCM MA 6-10 W) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 70 000 BGN/g flüssig: 14 000 BGN/ml 1 BGN ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	1 050 BGN	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 26 000 – 35 000 BU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Glucane), z.B. mit mehr als 60 v.H. Gerste oder Weizen.			
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 520.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 600 U/g flüssig: 300 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.	Masthühner	300 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 300 – 600 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.			
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 270.95) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 28 000 EXU/g flüssig: 14 000 EXU/ml	Masthühner	1 400 EXU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 400 EXU.			

1	2	3	4	5	6	7	8
		1 EXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C aus Arabinoxylan freisetzt.			Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.		
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Aspergillus oryzae (DSM 10 287) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 1 000 FXU/g flüssig: 350 FXU/ml 1 FXU ist die Enzymmenge, die 7,8 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Weizen-Azo-Arabinoxylan freisetzt.	Masthühner	80 FXU	200 FXU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 150 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.		
		Mastruthühner	225 FXU	600 FXU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 225 – 600 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.		
		Ferkel	4 Monate	200 FXU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 200 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.		

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (MUCL 39203) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 2 000 AXC/g flüssig: 500 AXC/ml 1 AXC ist die Enzymmenge, die 17,2 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner	100 AXC		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 AXC. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Roggen.		
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (MUCL 39203) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 1 500 AXC/g flüssig: 200 AXC/g 1 AXC ist die Enzymmenge, die 17,2 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner	25 AXC		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 – 100 AXC. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.		
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (CBS 614.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 300 EU/g flüssig: 1 000 EU/g 1 EU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner	600 EU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 60 v.H. Weizen.		

1	2	3	4	5	6	7	8
		Legehennen		300 EU			c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 60 v.H. Weizen.
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (CNCM MA 6-10 W) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 70 000 IFP/g flüssig: 7 000 IFP/ml 1 IFP ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner		1 050 IFP			c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 400 IFP. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 56 v.H. Weizen.
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI SD 135) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 3 000 EPU/g flüssig: 6 000 EPU/ml 1 EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.	Masthühner		750 EPU			c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.
	Legehennen			750 EPU			c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Ferkel	4 Monate	750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.	
		Mastschweine		750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.	
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Aspergillus niger (CBS 600.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest und flüssig: 10 000 BGU/g 4 000 FXU/g 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Beta-Glucan freisetzt. 1 FXU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Xylan freisetzt.	Masthühner		3 000 BGU 10 000 BGU 1 200 FXU 4 000 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 000 – 10 000 BGU 1 200 – 4 000 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste.	
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8							
		Ferkel	4 Monate	3 000 BGU 5 000 BGU 1 200 FXU 2 000 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Aspergillus niger (NRRL 25541) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 100 U/g Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 600 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Hafer-Beta-Glucan freisetzt. 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner	Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 200 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 000 – 5 000 BGU 1 200 – 2 000 FXU.	Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste.	
Legehennen		Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 200 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 200 U.	Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste, 30 v.H. Weizen oder Mais allein oder in Kombination.		

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Penicillium funiculosum</i> (IMI SD 101) mit einer Aktivität von mindestens: pulverförmig: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 2 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gerste freisetzt. Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 400 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 4 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt. flüssig: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 500 U/ml Endo-1,4-Beta-Xylanase: 350 U/ml	Masthühner	100 U 70 U	Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase Endo-1,4-Beta-Xylanase	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 100 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 70 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste oder 60 v.H. Weizen.		
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (CBS 357.94) mit einer Aktivität von mindestens: pulverförmig: 8 000 BGU/g 11 000 EXU/g granuliert: 6 000 BGU/g 8 250 EXU/g flüssig: 2 000 BGU/ml 2 750 EXU/ml 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,278 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der	Masthühner	100 BGU 130 EXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 BGU 130 EXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Weizen und 30 v.H. Gerste oder 20 v.H. Roggen.		

1	2	3	4	5	6	7	8
		Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt. 1 EXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C aus Weizen-Arabinoxylan freisetzt.					
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase und Endo-1,4-Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (CBS 600.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest und flüssig: 12 000 FXU/g 5 000 BGU/g 1 FXU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Xylan freisetzt. 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	3 600 FXU 12 000 FXU 1 500 BGU 5 000 BGU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 600 – 6 000 FXU 1 500 – 2 500 BGU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 40 bis 50 v.H. Weizen, Roggen und Triticale.			
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase und Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (CNCM I-1517) mit einer Aktivität von mindestens: 28 000 QXU/g 140 000 QGU/g 1 QXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei	Masthühner	420 QXU 1 120 QXU 2 100 QGU 5 600 QGU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 560 QXU 2 800 QGU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Weizen und 30 v.H. Gerste.			

1	2	3	4	5	6	7	8
		<p>einem pH-Wert von 5,1 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.</p> <p>1 QGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.</p>					
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase und Endo-1,4-Beta-Glucanase aus <i>Humicola insolens</i> (DSM 10 442) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 800 FXU/g 75 FBG/g mikrogranuliert: 800 FXU/g 75 FBG/g flüssig: 550 FXU/ml 50 FBG/ml 1 FXU ist die Enzymmenge, die 3,1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Weizen-Azo-Arabinoxylan freisetzt. 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner	200 FXU 19 FBG	1 000 FXU 94 FBG	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400 FXU 38 FBG. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste, Hafer oder Weizen allein oder in Kombination.		
	Ferkel	4 Monate	240 FXU 22 FBG	1 000 FXU 94 FBG	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400 FXU 38 FBG.		

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma reesei (CBS 529.94) und Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Trichoderma reesei (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 200 000 BXU/g 200 000 BU/g flüssig: 30 000 BXU/g 30 000 BU/g 1 BXU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Birken-Xylan freisetzt. 1 BU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucanase freisetzt.	Masthühner	2 500 BXU 2 500 BU				Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste, Hafer oder Weizen allein oder in Kombination. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 000 BXU 10 000 BU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder 30 v.H. Roggen.
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase, Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 74 252) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 8 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt.	Masthühner	Endo-1,4-Beta-Glucanase 400 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 900 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 1 300 U				c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 400 – 1 600 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 900 – 3 600 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 300 – 5 200 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Weizen oder Gerste und mehr als 10 v.H. Roggen.

1	2	3	4	5	6	7	8
		<p>Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 18 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta- Glucan freisetzt.</p> <p>Endo-1,4-Beta-Xylanase: 26 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spezthafer- Xylan freisetzt.</p>					
Endo-1,4-Beta- Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta- Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4- Beta-Glucanase, Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase und Endo- 1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma viride (FERM BP-4447) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 8 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxy- methylcellulose freisetzt. Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 18 000 U/g 18 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta- Glucan freisetzt. Endo-1,4-Beta-Xylanase: 26 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spezthafer- Xylan freisetzt.	Masthühner	<p>Endo-1,4-Beta- Glucanase 200 U</p> <p>Endo-1,3(4)-Beta- Glucanase 450 U</p> <p>Endo-1,4-Beta- Xylanase 650 U</p>	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Halt- barkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 800 – 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 800 – 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 2 600 – 3 900 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (über- wiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Weizen, 20 v.H. Gerste oder 25 v.H. Roggen allein oder in Kombination.			

1	2	3	4	5	6	7	8
			Legehennen		Endo-1,4-Beta-Glucanase 640 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 1 440 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 2 080 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 640 – 1 280 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 440 – 2 880 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 2 080 – 4 160 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Weizen, 20 v.H. Gerste oder 25 v.H. Roggen allein oder in Kombination.	
			Masttrutzhühner		Endo-1,4-Beta-Glucanase 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 3 900 U	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 3 900 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Weizen, Gerste oder Roggen allein oder in Kombination.	
3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus Aspergillus niger (CBS 114.94) mit einer Phytaseaktivität von mind. 5 000 FTU/g für die feste und flüssige Zubereitung. 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.	Schweine (alle Tierkategorien) Hühner (alle Tierkategorien)	Truthühner	125 FTU	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung: Lagertemperatur und -dauer und Stabilität bei der Pelletierung. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 200 – 800 FTU. Zur Verwendung in Mischfutter mit einem Mindestgehalt an Phytat von 0,3 v.H., z.B. mit 20 v.H. Weizen.		

1	2	3	4	5	6	7	8
3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus Aspergillus oryzae (DSM 10 289) mit einer Aktivität von mindestens: gecoat: 2 500 FYT/g flüssig: 5 000 FYT/g. 1 FYT ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.	Ferkel	4 Monate	250 FYT	1 000 FYT	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.	
	Mastschweine		400 FYT	1 000 FYT	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.		
	Masthühner		200 FYT	1 000 FYT	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.		
	Legehennen		500 FYT	1 000 FYT	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 750 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.		

1	2	3	4	5	6	7	8
	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 528.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 5 000 PPU/g flüssig: 1 000 PPU/g 1 PPU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.	Ferkel	4 Monate	250 PPU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 750 PPU. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 50 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchten.	
			Mastschweine		500 PPU	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 – 750 PPU. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 50 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchten.	
14.	Mikroorganismen						
	Bacillus cereus (ATCC 14893/ CIP 5832)	Zubereitung aus <i>Bacillus cereus</i> mit mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Mastkaninchen		$0,5 \times 10^9$	2×10^9	
			Zuchtkaninchen		$0,5 \times 10^9$	2×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
			Ferkel	4 Monate	5×10^8	1×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
			Mastschweine		2×10^8	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
			Sauen	15 Tage vor dem Werfen und während der Laktation	$8,5 \times 10^8$	$1,2 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
			Kälber	16 Wochen	1×10^9	$1,2 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Masthühner		2×10^8	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Halofuginon, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Salinomycin-Natrium, Meticlorpindol, Diclazuril.
			Mastruthühner	26 Wochen	2×10^8	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Halofuginon, Meticlorpindol/ Methylbenzoquat, Diclazuril, Nifursol.
Bacillus cereus var. toyoi (CNCM I-1012/ NCIB 40112)	Zubereitung aus Bacillus cereus var. toyoi mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel Schweine Sauen	2 Monate 4 Monate 6 Monate $0,5 \times 10^9$	1×10^9 $0,5 \times 10^9$ 1×10^9 $0,5 \times 10^9$ 2×10^9			
Bacillus licheniformis (DSM 5749)/Bacillus subtilis (DSM 5750) im Verhältnis 1:1	Mischung aus Bacillus licheniformis und Bacillus subtilis mit einem Mindestgehalt von $3,2 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff ($1,6 \times 10^9$ KBE/g je Bakterienstamm)	Ferkel	4 Monate	$1,28 \times 10^9$	$3,2 \times 10^9$		
Enterococcus faecium ATCC 53519, Enterococcus faecium ATCC 55593, im Verhältnis 1:1	Mischung aus gekapseltem Enterococcus faecium ATCC 53519 und gekapseltem Enterococcus faecium ATCC 55593 mit mindestens 2×10^8 KBE je g Zusatzstoff (d.h. 1×10^8 KBE/g von jedem Bakterium)	Masthühner		1×10^8	1×10^8		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Decoquinat, Halofuginon, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Nicarbacin, Narasin/Nicarbacin, Salinomycin-Natrium.
Enterococcus faecium DSM 5464	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens 5×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	$0,5 \times 10^9$	1×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8
Enterococcus faecium NCIMB 10415	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens: mikroverkapselt: 1,0 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff 1,75 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff	Masthühner		0,3 × 10 ⁹	2,8 × 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Amproliumethopabat, Diclazuril, Halofuginon, Maduramicin-Ammonium, Meticlorpindol, Meticlorpindol/Methylbenzoquat, Monensin-Natrium, Robenidin, Salinomycin-Natrium.	
		Mastschweine		0,35 × 10 ⁹	1,5 × 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Sauen		0,2 × 10 ⁹	1,25 × 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Mastrinder		0,25 × 10 ⁹	0,6 × 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Enterococcus faecium in der Tagesration darf 1 × 10 ⁹ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 1 × 10 ⁹ KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“	
	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens: mikroverkapselt 1,0 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff 1,75 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff und Granulat: 3,5 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	0,3 × 10 ⁹	1,4 × 10 ⁹	a) Granulat darf nur in Milchaustauschfuttermitteln verwendet werden. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Kälber	6 Monate	0,35 × 10 ⁹	6,6 × 10 ⁹	a) Granulat darf nur in Milchaustauschfuttermitteln verwendet werden. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	

1	2	3	4	5	6	7	8
Pediococcus acidilactici CNCM MA 18/5 M	Zubereitung aus Pediococcus acidilactici mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Masthühner		1×10^9	1×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Meticlorpindol, Decoquinat, Halofuginon, Narasin, Salinomycin-Natrium, Nicarbazin, Maduramicin-Ammonium, Diclazuril.	
		Ferkel	4 Monate	1×10^9	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Mastschweine		1×10^9	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
Saccharomyces cerevisiae CBS 493.94	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Kälber	6 Monate	2×10^8	2×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Mastrinder		$1,7 \times 10^8$	$1,7 \times 10^8$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $7,5 \times 10^8$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 1×10^8 KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“	
Saccharomyces cerevisiae CNCM I-1079	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 2×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Sauen		2×10^9	1×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
		Ferkel	4 Monate	6×10^9	3×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	
Saccharomyces cerevisiae CNCM I-1077	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 2×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Milchkühe		$5,5 \times 10^8$	$2,1 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $8,4 \times 10^9$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich $1,8 \times 10^9$ KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“	

1	2	3	4	5	6	7	8
			Mastrinder	1×10^9	$1,5 \times 10^9$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> in der Tagesration darf $4,6 \times 10^9$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 2×10^9 KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“
Saccharomyces cerevisiae NCYC Sc 47	Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff		Mastrinder	4×10^9	8×10^9		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an <i>Saccharomyces cerevisiae</i> in der Tagesration darf je 100 kg Tiergewicht $2,5 \times 10^{10}$ KBE nicht übersteigen. Für jede weiteren 100 kg Tiergewicht sind $0,5 \times 10^{10}$ KBE hinzuzufügen.“
			Mastkaninchen	$2,5 \times 10^9$	5×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die das zugelassene Kokzidiostatikum Metilorpindol enthalten.
			Sauen	5×10^9	$2,5 \times 10^{10}$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
			Ferkel	4 Monate	5×10^9	1×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.“

Artikel 2**Änderung der Futtermittel-
Probenahme- und -Analyse-Verordnung**

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die die 5. Richtlinie betreffende Position wird gestrichen.

bb) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position wird angefügt:

„Richtlinie 1999/27/EG der Kommission vom 20. April 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 36) – 14. Richtlinie –.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Wird eine amtliche Untersuchung zum Nachweis oder zur mengenmäßigen Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln mittels mikroskopischer Untersuchung durchgeführt, ist nach der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45) zu verfahren.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Positionen „Dinitolmid (DOT)“, „Ethopabat“, „Menadion (Vitamin K₃)“, „Nicarbazin“, „Retinol (Vitamin A)“, „Senföl“ und „Theobromin“ werden gestrichen.
- b) In der Position „Amprolium“ wird in Spalte 2 die Angabe „5. Richtlinie“ durch die Angabe „14. Richtlinie“ ersetzt.
- c) Nach der Position „Calcium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Carbadox	14. Richtlinie“.

- d) Nach der Position „Chlor aus Chloriden“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Diclazuril	14. Richtlinie“.

- e) In der Position „Stärke“ wird in Spalte 2 die Angabe „5. Richtlinie (Pankreatin-Methode)“ gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1999 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 treten am 1. November 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes**

Vom 22. Juni 1999

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 3 Nr. 11 Satz 1 und 2 sind die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ zu ersetzen.
2. In § 3 Nr. 24 ist das Wort „Geschäftstrieb“ durch das Wort „Geschäftsbetrieb“ zu ersetzen.
3. In § 29 Abs. 2 und 3 sind jeweils die Worte „Betriebseinnahmen oder“ zu streichen.
4. In § 35a Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Gewerbebetriebs“ durch die Worte „einheitlichen Gewerbebetriebs“ zu ersetzen.
5. In § 37 Nr. 4 ist das Wort „Steuermeßbetrags“ durch die Worte „einheitlichen Steuermeßbetrags“ zu ersetzen.

Bonn, den 22. Juni 1999

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Förster

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 24. Juni 1999

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 26 Abs. 9 ist vor dem Fußnotenzeichen folgender Satz 2 einzufügen:
„Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

Bonn, den 24. Juni 1999

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Beyer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzeblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

AbI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
 Nr./Seite vom

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

28. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1129/1999 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananas konsernen und des den Ananas-erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 135/57	29. 5. 99
28. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1130/1999 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte Zitronen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 135/59	29. 5. 99
1. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 515/1999	L 139/5	2. 6. 99
1. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1152/1999 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 139/14	2. 6. 99
2. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1163/1999 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1999 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 140/20	3. 6. 99
2. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1164/1999 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1998/1999	L 140/22	3. 6. 99
3. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1167/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/97 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados	L 141/4	4. 6. 99
3. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pflaumen	L 141/5	4. 6. 99